

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Beelen
 der Stadt Drensteinfurt
 der Stadt Ennigerloh
 der Gemeinde Everswinkel
 der Gemeinde Ostbevern
 der Stadt Sassenberg
 der Stadt Sendenhorst
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Ahlen
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Warendorf
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1999**
 Ausgabe-Nr. **25**
 Ausgabetag **25.06.1999**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
355	22.06.99	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sanierungsgebiet Stadtmitte Süd-West" hier: Öffentliche Auslegung	847
GEMEINDE BEELEN			
356	17.06.99	a) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	848 - 851
357	21.06.99	b) Satzung über die Einrichtung von Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren	852 - 855
STADT DRENSTEINFURT			
358	15.06.99	Auslegung der Jahresrechnung 1998	856 - 857
STADT ENNIGERLOH			
359	22.06.99	a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlicher Ortsauftakt"	858 - 860
360	22.06.99	b) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Homanns Kämpfe"	861 - 863
361	22.06.99	c) Bebauungsplan Nr. 214 "Suerfeld"	864 - 866
362	22.06.99	d) Bebauungsplan Nr. 310 "Schliekstraße / Blumenstraße"	867 - 869

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERS WINKEL			
363	14.06.99	a) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Auslegung	870 - 871
364	17.06.99	b) 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" im vereinfachten Verfahren	872 - 874
365	17.06.99	c) 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" im vereinfachten Verfahren	875 - 877
GEMEINDE OSTBEVERN			
366	16.06.99	10. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Frönds Kamp"	878 - 879
STADT SASSENBERG			
367	09.06.99	Wirtschaftsergebnis 1997 des Abwasserwerkes	880
STADT SENDENHORST			
368	15.06.99	a) Satzung über die Festlegung der Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage "von-Liebig-Straße" im Erweiterungsbe- reich des Gewerbe- und Industriegebietes "Schörmel"	881 - 883
369	15.06.99	b) Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungs- anlage "von-Liebig-Straße"	884 - 885
370	15.06.99	c) Widmung einer Straße	886 - 887
STADT TELGTE			
371	17.06.99	a) 26. Änderung des Flächennutzungsplanes	888 - 889
372	17.06.99	b) 55. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I" und 6. Ände- rung des Bebauungsplanes "Orkotten II"	890 - 894
373	18.06.99	c) 1. Änderung des Bebauungsplanes "Holtmann"	895 - 898
374	08.06.99	d) Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung von Misch- und Gewerbegebietsflächen an der östlichen Seite der Lengericher Straße -	899 - 901
375	08.06.99	e) Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer "Gemeindebedarfsfläche" für den Kinder- garten im Bebauungsgebiet "Orkotten I" -	902 - 904
376	08.06.99	f) Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer "Gemeindebedarfsfläche" für den Kinder- garten im Bereich Telgte-Süd -	905 - 907

Bekanntmachung

der Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
"Alter Ortskern" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 17.06.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.06.1999 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 08.06.1999 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 08.06.1999."

Im Wege der Bebauungsplanänderung ist für das in der Anlage kenntlich gemachte Grundstück Nordstraße 15 die überbaubare Fläche nach Norden erweitert sowie eine Fläche zur Errichtung einer Garage festgesetzt worden. Der Änderungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" in der Fassung der 15. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr
montags 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

HINWEISE

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 17.06.1999



(Walter)
Bürgermeister

